

RS OGH 1988/1/28 6Ob504/88, 9ObA277/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.1988

Norm

B-VG Art57 Abs1

bgld L-VG Art24

Rechtssatz

Die berufliche Immunität schließt zwar nach weitaus herrschender Auffassung auch jede zivilrechtliche Verantwortlichkeit aus, ist aber nach herrschender Ansicht auf Äußerungen im Vertretungskörper und seinen Ausschüssen beschränkt. Sie erfaßt die Äußerungen eines Abgeordneten in einer Pressekonferenz, mögen sie auch das Thema eines im Vertretungskörper behandelten Gegenstandes zum Inhalt haben, nicht. Die außerberufliche Immunität gewährt nach allgemeiner Ansicht keinesfalls Schutz vor der Geltendmachung bürgerlich - rechtlicher Verantwortlichkeit.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 504/88

Entscheidungstext OGH 28.01.1988 6 Ob 504/88

Veröff: JBI 1989,246 (Schindler)

- 9 ObA 277/88

Entscheidungstext OGH 11.01.1989 9 ObA 277/88

Vgl auch; Veröff: JBI 1989,599

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0053490

Dokumentnummer

JJR_19880128_OGH0002_0060OB00504_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>